

rechtmäßig und verbindend. Und das Gemüth bleibt nicht bei den letzten allein stehen; sondern geht auch auswärts, und legt das Recht auch ihren Vorfahren und Ahnherren bei, welches es natürlicher Weise nur der Nachkommenschaft zuschreibt, weil beide zusammen im Verhältnisse stehen, und in der Phantasie vereinigt sind. Der jetzige König von Frankreich macht, daß man den Hugo Kapet für einen rechtmäßigen Fürsten hält, als den Cromwell; so wie die zu Stande gebrachte Freiheit der Niederländer keine unwichtige Apologie für ihren hartnäckigen Widerstand gegen Philipp den Zweiten ist.

Eilfter Abschnitt.

Von den Gesetzen der Völker.

Sobald die bürgerliche Regierungsform unter dem größten Theile des Menschengeschlechts eingeführt ist, und verschiedene Gesellschaften neben einander gestiftet sind; so entsteht eine neue Art von Pflichten unter den benachbarten Staaten, die durch die Natur derjenigen Verbindung bestimmt werden, in der sie mit einander stehen. Die Lehrer der Politik sagen uns, daß ein Staatskörper in jedem Vorfalle wie eine moralische Person angesehen werden muß; und in der That, diese Behauptung ist in so weit richtig, als verschiedene Nationen eben so wie Privatpersonen, wechselseitigen Bei-

stand

stand erfodern; und als zu gleicher Zeit ihre Selbstsucht und Ehrgeitz die beständigen Quellen von Krieg und Uneinigkeit sind. Aber ob Nationen gleich in diesem Stücke einzelnen Menschen gleichen, so sind sie doch in andern Rücksichten ganz verschieden, und es ist daher kein Wunder, daß sie auch ihre verschiedenen Grundfätze haben, und dadurch Anlaß, zu einer neuen Art von Regeln geben, welche Gesetze der Völker heißen. Unter diesem Kapitel begreifen wir die Heiligkeit der Personen der Gefandten, die Kriegserklärung, die Enthaltung vergifteter Waffen, und andre Pflichten dieser Art, welche offenbar für solche Verbindungen ausgedacht sind, die bei den verschiedenen Gesellschaften eigenthümlich statt finden.

Allein obgleich diese Regeln noch zu den Naturgesetzen hinzukommen, so heben doch die erstern die letztern nicht gänzlich auf; und man kann sicher behaupten, daß die drei Fundamentalgesetze der Gerechtigkeit, die Beständigkeit der Besitzungen, ihre Veräußerung durch Einwilligung und die Haltung der Versprechen eben sowohl Pflichten der Fürsten als der Unterthanen sind. Dasselbige Interesse bringt in beiden Fällen dieselbigen Wirkungen hervor. Wo die Besitzungen keine Beständigkeit und Festigkeit haben, da muß ewiger Krieg seyn. Wo das Eigenthum durch Einwilligung nicht veräußert werden kann, da kann kein Handel und Wandel seyn. Wo die Versprechen nicht gehalten werden, da sind weder Verbindungen noch Allianzen

zen

zen möglich. Die Vortheile des Friedens, des Handels und des wechselseitigen Beistandes also machen, daß wir dieselbigen Begriffe von Gerechtigkeit, welche unter einzelnen Menschen gültig sind, auch auf ganze Reiche beziehen müssen.

Es ist ein sehr bekannter Grundsatz in der Welt, den aber wenige Staatslehrer einräumen wollen, der aber dadurch, daß er zu allen Zeiten ist befolgt worden, ein genugames Ansehen erlangt hat, daß für die Fürsten ein Moralsystem gültig ist, welches weit freier ist, als dasjenige, wodurch Privatpersonen regiert werden. Dieses kann offenbar nicht so verstanden werden, als ob die öffentlichen Pflichten und Verbindlichkeiten von geringerem Umfange, oder weniger allgemein wären; auch wird niemand so weit in seinen Behauptungen gehen, daß er annehme, die feierlichsten Verträge unter den Fürsten hätten gar keine Kraft. Denn wenn Fürsten wirklich unter sich Verträge schließen, so müssen sie sich gewisse Vortheile von deren Ausführung versprechen; und die Voraussetzung dieser Vortheile in der Zukunft, muß sie verbinden, ihren Theil der Zufage zu erfüllen und muß jenes Natargesetz festsetzen. Der Sinn jener politischen Maxime ist also, daß die Moralität der Fürsten, ob sie gleich eben den Umfang hat, dennoch nicht eben so viel Kraft hat, als die Moralität der Privatpersonen, und daß sie aus weit unwichtign Gründen ohne Ungerechtigkeit übertreten werden kann. So an-

stößig ein solcher Satz gewissen Philosophen auch scheinen mag, so wird es doch leicht seyn, ihn vermöge derer Principien zu vertheidigen, wornach wir den Ursprung der Gerechtigkeit und Billigkeit erklärt haben.

Wenn Erfahrung die Menschen gelehrt hat, das sie unmöglich ohne Gesellschaft bestehen können, und das es unmöglich ist, die Gesellschaft zu erhalten, wenn sie ihren Neigungen freien Lauf verstaten; so schränkt ein so dringendes Bedürfnis sogleich ihre Handlungen ein, und legt ihnen eine Verbindlichkeit auf, solche Regeln zu beobachten, welche Gesetze der Gerechtigkeit heißen. Diese Verbindlichkeit des Interesses bleibt hier nicht stehen, sondern erweckt durch den nothwendigen Gang der Leidenschaften und Empfindungen die moralische Verbindlichkeit der Pflicht; wornach wir diejenigen Handlungen billigen, die auf die Ruhe der Gesellschaft abzielen, und diejenigen mißbilligen, welche auf Störung derselben losgehen. Dieselbige natürliche Verbindlichkeit des Interesses findet auch zwischen unabhängigen Königreichen statt, und erweckt dieselbige Moralität; so das kein Sittenlehrer, und wenn er auch noch so korrupt dächte, einem Fürsten seinen Beifall geben wird, der willkührlich und von freien Stücken sein Wort bricht, oder ein Bündnis verletzt. Allein hier müssen wir bemerken, das obgleich der Umgang verschiedener Staaten vortheilhaft und sogar bisweilen nothwendig ist, er doch nicht

nicht so nothwendig und so vortheilhaft ist, als der Umgang zwischen einzelnen Personen, als ohne welchen die menschliche Natur schlechterdings gar nicht subsistiren kann. Da also die natürliche Verbindlichkeit zur Gerechtigkeit zwischen verschiedenen Staaten nicht so stark ist, als zwischen einzelnen Personen, so muß die moralische Verbindlichkeit, welche aus jener entsteht, nothwendig auch von dieser Schwäche etwas erhalten; und wir müssen nothwendigerweise mit einem Fürsten oder Minister, der einen andern betrügt, mehr Nachsicht haben, als mit einem andern honetten Manne, der sein Ehrenwort bricht.

Sollte man fragen, in welchem Verhältnisse eigentlich diese zwei Arten von Moralität mit einander stehen? so würde ich antworten, daß dieses eine Frage sey, worauf man niemals eine genau bestimmte Antwort geben kann; und es ist nimmermehr möglich, die Proportion, die man zwischen ihnen annehmen wollte, auf Zahlen zu bringen. Man kann sicher behaupten, daß sich diese Proportion von selbst ohne alle Kunst oder Studium des Menschen finden werde; so wie dieses bei mehrern Gelegenheiten zu geschehen pflegt. Das menschliche Leben lehrt uns die Grade unsrer Pflicht weit eher, als die scharffinnigste Philosophie, die je erfonnen werden mag. Und dieses kann man als einen überzeugenden Beweis ansehen, daß alle Menschen einen dunkeln Begriff von sol-

chen moralischen Regeln, welche die natürliche und bürgerliche Gerechtigkeit betreffen, haben, und das sie es sich bewußt sind, das sie blos von den Konventionen und dem Interesse entstehen, welches wir an der Erhaltung der Ruhe und Ordnung nehmen. Denn sonst würde die Verringerung des Interesses niemals eine Nachlassung in der Moralität hervorbringen, und uns leichter mit einer Uebertretung der Gerechtigkeit unter Fürsten und Republiken ausöhnen, als im Privatumgange des einen Unterthanen mit dem andern.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Keuschheit und Bescheidenheit.

Wenn noch irgend eine Schwierigkeit bei diesem System über die Gesetze der Natur und der Völker übrig ist, so ist es in Ansehung der allgemeinen Billigung oder Mißbilligung, welche mit ihrer Befolgung oder Uebertretung verbunden ist, und welche aus dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft, wie es scheint, nicht hinlänglich erklärt werden kann. Um alle Zweifel dieser Art, so viel als möglich, zu entfernen, muß ich hier ein Paar andre Pflichten in Erwägung ziehen, nämlich die Bescheidenheit und Keuschheit, welche dem schönen Geschlech-

te